## Einleitung;

In dieser Lektion befassen wir uns mit den gesetzlichen Bestimmungen, die im 4\* Kapitel unter der Überschrift "Straftaten gegen Jugend und Familie" zusammengefaßt sind.

Der Begriff «Jugend" in der Überschrift des 4. Kapitels des Besonderen Teils des StGB ist n i c h t identisch mit dem Begriff «Jugendlicher", wie wir ihn im Allgemeinen Teil (§65 StGB) kennengelernt haben. Er 1st vielmehr im Sinne des Familiengesetzbuches als «minderjährige Kinder" (Minderjährige) zu verstehen, d.h. damit werden Personen erfaßt, die noch nicht 18 Jahre alt sind (s. Art. 22 der Verfassung - GBl. 1/1968, S. 199).

## Wir unterscheiden daher:

- a) Minderjährige, d.h. alle jungen Bürger, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.
- b) Jugendliche, d.h. junge Bürger, die über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (siehe § 65 (2) StGB).
- c) Kinder, d.h. junge Bürger, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind (siehe § 148 (5) StGB).

Aus inhaltlichen Gründen und zum Verständnis der gesellschaftlichen Probleme gliedern wir die Lektion in zwei Hauptteile :

- 1. Hauptteil: Straftaten gegen Kinder und Jugendliche
- 2. Hauptteil: Straftaten gegen die Familie.

Zum vertiefenden Selbststudium empfehlen wir neben dem Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch und dem Lehrkommentar zum Familiengesetzbuch ferner das Studium

- der Verordnung zum Schutze der Kinder und Jugendlichen (GBl. 11/1968, S. 219),
- der Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Jugendhilfe - JugendhilfeverOrdnung - vom 3. März 1966 (GBl. 11/1966, S. 215) und